

p.B.51.12.Camb. - WU/hw
p.B.51.10.

3003 Bern, 24. Februar 1970

Kambodschas Neutralität

Notiz für Herrn Natural

I. Entstehung und Entwicklung der kambodschanischen Neutralität

Seit dem 19. Jahrhundert war Kambodscha praktisch, obwohl nicht nominell, eine Kolonie. Der Verlauf des Zweiten Weltkriegs gab jedoch dem Streben nach Unabhängigkeit entscheidenden Auftrieb. Am 9.3.1945 rief der König von Kambodscha die Unabhängigkeit seines Landes aus. Nach der japanischen Kapitulation musste er sich jedoch die Wiederherstellung der französischen Herrschaft im Oktober 1945 gefallen lassen. In diversen Abkommen vom 7.1.1946, 27.11.1947, 14.1.1948 und 8.11.1949 wurde Kambodscha von Frankreich als unabhängiger Staat anerkannt und trat gleichzeitig der französischen Union als assoziierter Staat bei. Es erlangte dadurch die innere Autonomie, nicht aber die völkerrechtliche Unabhängigkeit. Am 3.7.1953 erklärte Frankreich seine Bereitschaft, den indochinesischen Staaten ihre volle Unabhängigkeit zu gewähren. Am 9.11.1953 wurde die Unabhängigkeit Kambodschas mit der Uebergabe des Oberbefehls über die Streitkräfte an den in die Hauptstadt zurückgekehrten König Norodom Sihanouk vollständig.

Das Wort Neutralismus oder Neutralität tauchte erst gegen Ende 1954 im Wortschatz der Regierung Kambodschas auf. Im Verlauf der Verhandlungen über Südostasien, die zu den Genfer Abkommen von 1954 führten, unterstrich der chinesische Premier



Tschu En Lai am 17.7.1954 gegenüber dem britischen Aussenminister Eden, dass Kambodscha und die anderen Staaten Indochinas unabhängig, souverän und neutral sein sollten, und namentlich nicht bei dem geplanten SEATO-Vertrag mitmachen sollten. Eden versicherte Tschu En Lai, dass eine solche Teilnahme nicht vorgesehen sei. Die Delegation Kambodschas weigerte sich jedoch am 20. und 21. Juli, sich Neutralitätsvorschriften zu unterwerfen. Das am 21. Juli unterzeichnete Waffenstillstandsabkommen enthielt folgende Erklärung:

"The Royal Government of Cambodia will not join in any agreement with other states, if this agreement carries for Cambodia the obligation to enter into a military alliance not in conformity with the principles of the U.N.-Charter, or, as long as its security is not threatened, the obligation to establish bases on Cambodian territory for the military forces of foreign powers."

Die Regierung Kambodschas behielt sich eindeutig das Recht vor, im Falle eines Viet-Minh-Angriffes ausländische militärische Hilfe anzufordern. Dies erwies sich jedoch als unnötig, da die Viet-Minh-Truppen nach Abschluss des Genfer Waffenstillstandsabkommens prompt abgezogen wurden.

Der SEATO-Vertrag (South-East Asia Collective Defense Treaty Organisation) wurde in Manila am 8.9. 1954 von Australien, Frankreich, Grossbritannien, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Thailand und den USA unterzeichnet. In einem dem Vertrag beigefügten Protokoll wurden Kambodscha, Laos und Südvietnam als Staaten bezeichnet, auf die Art. 4 (der im Falle eines bewaffneten Angriffs kollektive Massnahmen vorsah) anwendbar sei. Solche kollektiven Massnahmen sollten aber nur auf Ersuchen oder mit Zustimmung der Regierung der drei Länder möglich sein.

Ministerpräsident Norodom Sihanouks beginnendes Interesse an der Neutralität wird auf zwei Begegnungen mit dem indischen Premierminister Nehru im November 1954 und im März 1955 zurückgeführt. Die Befolgung des indischen Neutralismus schien eine Möglichkeit, unabhängig zu bleiben, ohne sich Chinas Missfallen

zuzuziehen. An der Bandung-Konferenz in Indonesien vom April 1955 versicherte Sihanouk, Kambodscha sei unabhängig und neutral. Er erhielt dafür chinesische und nordvietnamesische Zusicherungen, dass die Grundsätze der friedlichen Koexistenz (Panchashila) gegenüber Kambodscha getreulich befolgt würden. Die Politik einer kambodschanischen Unabhängigkeit und Neutralität erlaubte Sihanouk auch, seine interne Opposition 1955/56 auszumanövrieren. Nach den Wahlen erklärte Sihanouk im September 1955, Kambodscha werde neutral bleiben, keiner Defensivorganisation beitreten, den Schutz der SEATO-Organisation nicht annehmen und Kommunisten nur im Falle eines Angriffs bekämpfen.

Am 14.12.1955 wurde Kambodscha in die UNO aufgenommen, ohne dass seine Neutralität diskutiert worden wäre. Am 6.11.1957 proklamierte die Nationalversammlung Kambodschas das Land durch formelles Gesetz als neutral. Das Gesetz lautet:

Article 1.

The Kingdom of Cambodia is a neutral country.

It abstains from all military or ideological alliances with foreign countries.

It will undertake no aggression against foreign countries.

Article 2.

In case it should be subject to a foreign aggression, it reserves the right to:

- defend itself by arms
- appeal to the U.N.
- appeal to a friendly power. (Whiteman, Digest of International Law, Band 1, S. 361)

Kambodschas Neutralität entsprach nicht nur Sihanouks persönlichem Temperament oder dem Entgegenkommen gegenüber der internen links- oder rechtsextremen Opposition. Sihanouk sah darin auch ein Gebot geopolitischer Notwendigkeit. 1958 schrieb er dazu:

Our neutrality has been imposed on us by necessity. A glance at a map of our part of the world will show that we are wedged in between two medium-sized nations of the Western block and only thinly screened by Laos

from the scrutiny of two countries of the Eastern block, North Viet-Nam and the vast People's Republic of China. What choice have we but to try to maintain an equal balance between the "blocks". (Sihanouk, Cambodia Neutral: The Dictate of Necessity, Foreign Affairs 1958, S. 583).

Sihanouks Idee der Neutralität entsprach in den 1950er Jahren derjenigen der Blockfreiheit. Wenn Thailand, Südvietnam und die USA Kambodscha angreifen würden, so würde er die kommunistischen Länder um Hilfe ersuchen, sollten diese ihn angreifen, so würde er sich an den Westen um Hilfe wenden.

If, in spite of our manifest good intentions and utter propriety in respect to the blocks, one of these should attack us, then I would be the first to advocate reconsidering our policy and invoking aid from opponents of our aggressors. (Ibid. S. 586).

Grundlage für die kambodschanische Neutralitätspolitik war die vermutete Möglichkeit, sich im Falle eines Angriffs an alternative helfende Blöcke halten zu können. Anfangs der 1960er Jahre begann Sihanouk an dieser Möglichkeit zu zweifeln. Er nahm an, dass ganz Südostasien auf dem Wege dazu sei, unter kommunistische Herrschaft zu gelangen. Damit Kambodscha diesem Schicksal entginge, suchte er eine internationale Garantie für die Neutralität seines Landes zu erlangen. Eine Garantie der Grossmächte (der Sowjetunion, der USA, in erster Linie aber Rotchinas) hätte ihm einerseits erlaubt, sich allfälliger Uebergriffe der pro-westlichen Nachbarländer Thailand und Südvietnam zu erwehren. Andererseits hoffte er, dass eine chinesische Neutralitätsgarantie Kambodscha eine minimale Sicherheit gegenüber einem pro-kommunistisch gewordenen Thailand und einem wiedervereinigten kommunistischen Vietnam gewähren werde. Es gehört in denselben Zusammenhang, dass sich Sihanouk nicht nur für eine Neutralisierung Kambodschas einsetzte, sondern schon vor der Genfer Laos-Konferenz von 1962 auch für eine Neutralisierung von Laos und womöglich auch Süd-Vietnam.

Von 1962 an unternahm Sihanouk wiederholte Vorstösse und Vorschläge, die auf die Einberufung einer internationalen 14-Mächte-Konferenz zur Gewährleistung der Neutralität Kambodschas abzielten. Seine Vorstösse blieben erfolglos. Sie scheiterten zunächst am mangelnden Interesse der USA und Grossbritanniens, dann an der Frage der Vertretung Vietnams an der vorgesehenen Konferenz. 1964 brach Sihanouk die diplomatischen Beziehungen zu den USA ab. In der Wahl des Zeitpunktes für diesen Entscheid lag vor allem eine Geste gegenüber China. Daneben war er seit langem empfindlich gegenüber abschätzigen Aeusserungen über ihn in der amerikanischen Presse und Oeffentlichkeit.¹⁾

Trotz zahlreicher Gesten gegenüber China verstand Kambodscha es, klarzustellen, dass es kein Satellit Chinas sei. An diesem Anschein war übrigens auch China interessiert. Man berichtet, dass 1965 Tschu En Lai Sihanouk privat sagte, dass dem Verhältnis der beiden Länder am besten gedient sei, wenn Kambodscha sein Statut als neutrales Land bewahre. Seit dem Umsturz in Indonesien, dem amerikanischen militärischen Eingreifen in Südvietnam und der zunehmenden aussenpolitischen Isolation Chinas stellen Beobachter ein vermehrtes Abrücken Sihanouks von China fest. Auf lange Sicht gesehen scheint Sihanouk dennoch darauf zu spekulieren, dass China und Vietnam sich traditionell antagonistisch gegenüberstanden, und dass es daher nicht in Chinas Interesse liegen dürfte, dass sich ein wiedervereinigtes, mächtiges Vietnam auch noch Kambodscha einverleibt. Um die Anschuldigungen, dass Kambodscha Viet Cong-Truppen auf seinem Gebiet stillschweigend dulde, allenfalls sogar unterstütze, ist es in letzter Zeit wieder stiller geworden. Die Internationale Kontrollkommission stellte in einem Bericht vom Januar 1968 fest, dass sich im Dezember 1967 keine pro-kommunistischen vietnamesischen Truppen in Kambodscha befunden hätten. Gemäss einem im "Sangkum"

1) Berühmt ist die Geschichte der massiven Amerikanerin, die^{zu} Sihanouk an einer Cocktailparty in Los Angeles sagte: "Little man, we don't quite understand some of the things you've been saying, but we want you to know that we love you." Sihanouk war zu Tode beleidigt.

(No. 51, Oktober 1969, S. 95) veröffentlichten Bericht des kambodschanischen Verteidigungsministers Lon Nol befanden sich jedoch vom 16.-30. September 1969 35'000 - 40'000 nordvietnamesische und Vietcong-Truppen im Territorium von Kambodscha.

Kambodscha unterhielt anfangs 1970 diplomatische Beziehungen mit Rotchina, Laos, Nordvietnam, der Revolutionsregierung der NLF in Südvietnam und den USA, dagegen nicht mit Südvietnam (Saigon) und Thailand.

Südvietnam erhebt Ansprüche auf gewisse Kambodscha vorgelagerte Inseln. Thailand machte einen ausdrücklichen Vorbehalt seiner Rechte auf Wiedergewinnung des Tempels von Preah Vihear, nachdem der Internationale Gerichtshof 1962 entschieden hatte, der Tempel gehöre zu Kambodscha. Sihanouk unternahm daher in den letzten Jahren eine Kampagne, um die Anerkennung der Grenzen Kambodschas wenigstens auf bilateralem Wege zu erreichen. Folgende Länder hatten Ende Juli 1969 diesem Wunsch entsprochen:

- a) Anerkennung und Respektierung der derzeitigen Grenzen Kambodschas: Aethiopien, Albanien, Algerien, Australien, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Ceylon, Volksrepublik China, Dänemark, Dahomey, DDR, Frankreich, Indien, Indonesien, Irak, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kongo-Brazzaville, Mali, Mauretanien, NLF Süd-vietnam, Niederlande, Niger, Nord-Korea, Nord-Vietnam, Oesterreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Schweden, Singapur, Spanien, Syrien, USSR, VAR.
- b) Anerkennung der derzeitigen Grenzen Kambodschas: Guinea, Jugoslawien, Kuba, Senegal, Tschechoslowakei, Ungarn.
- c) Anerkennung und Respektierung der Unverletzlichkeit der derzeitigen Grenzen Kambodschas: Grossbritannien.
- d) Anerkennung der territorialen Integrität Kambodschas: Burma.

- e) Anerkennung der Souveränität, Unabhängigkeit, Neutralität und Unverletzlichkeit der derzeitigen Grenzen Kambodschas:
USA.
- f) Nachdem Sihanouk auch die Schweiz wiederholt gedrängt hatte, sie möge die Grenzen Kambodschas anerkennen, gab diese am 12. April 1969 folgende Erklärung ab:

Etat perpétuellement neutre, la Suisse ne peut s'immiscer dans des différends opposant des pays tiers. En revanche, elle s'est toujours prononcée en faveur de l'idée d'un règlement pacifique de tels différends. C'est donc dans ce sens que le Gouvernement suisse reconnaît et respecte la neutralité, l'indépendance et l'intégrité territoriale du Royaume du Cambodge dans ses frontières actuelles.

II. Soziologische Bedingungen der Neutralität im allgemeinen

Neutralität bedeutet Nichtbeteiligung an einem Krieg im Sinne des Völkerrechts. Die hauptsächlich gewohnheitsrechtlichen Regeln des Neutralitätsrechts entstanden im Laufe des 19. Jahrhunderts. Sie wurden teilweise kodifiziert an den Haager Konferenzen von 1899 und 1907. Der gesamte soziologische, politische, wirtschaftliche und rechtliche Kontext der Neutralität ist heute indessen grundlegend anders geworden.

Zu den Bedingungen für die Herausbildung des Neutralitätsrechts - und namentlich des schweizerischen Neutralitätsstatuts - im 19. Jahrhundert zählten insbesondere folgende Faktoren:

1. Das System des europäischen Kräftegleichgewichts, des europäischen Konzerts, dem der Gedanke des Polyzentrismus zu Grunde lag.
2. Das europäisch-christliche Milieu. Die Schweizer Neutralität war eingebettet inmitten von grösseren Mächten, die aber alle etwa dieselbe Kultur, Geisteshaltung, Technologie und Rasse hatten.

3. Die völkerrechtliche Doktrin der unbeschränkten Rechtsmässigkeit von Kriegen.
4. Die scharfe Trennung in Doktrin und Praxis zwischen Kriegs- und Friedenszustand.
5. Die relative Wichtigkeit der neutralen Mächte. In den meisten Konflikten des 19. Jahrhunderts waren die Neutralen zusammengenommen gleich mächtig oder mächtiger als die kriegführenden Staaten.
6. Die in mehrfacher Hinsicht beschränkte Natur der damaligen Kriege. Die Zahl der am Krieg teilnehmenden Staaten war meist klein. Es handelte sich um rein militärische, nicht um totale, ideologische Konflikte. Der Bezugsrahmen der Neutralität war rein zwischenstaatlich. Die Neutralität bezog sich nicht auf ausserstaatliche Bezugsgruppen (Ideologien, Klassengegensätze, Kolonialismus, Entwicklungsstand). Es bestand die Möglichkeit einer absoluten räumlichen und sachlichen Indifferenz gegenüber kriegerischen Auseinandersetzungen.
7. Der Wirtschaftsliberalismus, der den privaten Handel vom Kriegsrecht ausnahm.
8. Pazifistische und humanitäre Bestrebungen, die damals auf eine Unterstützung der Haltung der Neutralen hinausliefen.
9. Die Notwendigkeit des inneren Zusammenhalts der Schweiz. Die schweizerische Neutralität ergab sich unter anderem aus der Notwendigkeit, ein Auseinanderbrechen der Nation in verschiedene Sprachen- oder Religionengruppen oder Bündnisse souveräner Kantone zu verhindern.

Verschiedene dieser Faktoren sind in der heutigen Situation nicht mehr gegeben. Zunächst und vor allem ist der Krieg je länger je totaler geworden, in militärischer, ideologischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Als Reaktion darauf verpflichtet die UNO-Charta alle Staaten zu einem allgemeinen Kriegs- und Gewalt-

verbot. Die früher scharfe Trennungslinie zwischen Kriegs- und Friedenszustand ist fliessend geworden. Die relative Macht der neutralen Staaten ist heute gering.

Andere Faktoren haben ihre Berechtigung behalten. Sowohl das Beispiel der Schweiz wie dasjenige Kambodschas zeigen, dass die Neutralität einer Zersplitterung eines Landes in antagonistische, extremistische Gruppen entgegenwirken kann. Aber auch das Bedürfnis nach neutralen Dritten, die bei zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen schlichten, vermitteln, gute Dienste leisten und humanitäre Zwecke verfolgen, besteht nach wie vor.

Anders als im 19. Jahrhundert muss sich die Neutralität heute nicht mehr bloss in einem europäisch-christlichen Milieu bewähren, sondern universell, im Verhältnis zwischen Staaten mit den verschiedensten sozialen Wertskalen. Die Tatsache, dass die Ripolarität des kalten Krieges einem vermehrten Polyzentrismus gewichen ist, dürfte jedoch die Chancen der Neutralität wieder aufwerten. Gewisse geopolitische, militärisch-strategische, geographische und sonstige Faktoren begünstigen im 20. wie im 19. Jahrhundert die Neutralisierung bestimmter Staaten oder Gegenden. Die Neutralität erlaubt in bestimmten Situationen einer politischen Einheit das Lavieren zwischen zwei Konfliktparteien. Sie ermöglicht das Lokalisieren von Konflikten. Sie erleichtert Konfliktmächten die Berechenbarkeit eines Kräfteparallelogramms. Sie erlaubt es einem Staat, Konflikte zwischen verschiedenen Minoritätsgruppen mit unterschiedlichen Bezugsrahmen (z.B. unterschiedlichen Religionen, Ideologien, Sprachen, Rassen) dadurch zu vermeiden, dass auf eine aktive Stellungnahme verzichtet wird. Diese Probleme können hier weder vollständig aufgezählt noch auch nur adäquat vertieft werden. Sie sind hier bloss angetönt, um eine Betrachtung der Stellung Kambodschas aus möglichst vielen Perspektiven zu ermöglichen.

Für Kambodscha geht es vor allem darum, zu überleben und nicht aufgefressen zu werden. Kambodscha liegt einerseits zwischen Thailand und Vietnam. Andererseits teilt es seine nördliche Grenze

mit dem neutralisierten Laos. Gegen Süden liegt Kambodscha am Meer. In einem weiteren Rahmen muss Kambodscha zwischen China und den USA einerseits, China und der Sowjetunion/^{andererseits}lavierern, Ob ihm dies gelingt, ist weitgehend eine Frage der geopolitischen Entwicklung der Weltlage und der Glaubwürdigkeit seiner Neutralitätspolitik.

III. Juristische Würdigung der Neutralität Kambodschas

Abgesehen von seiner Pflicht, sich ausserhalb von Kriegshandlungen zwischen Völkerrechtssubjekten zu halten, ist ein neutraler Staat zu einem in hohem Masse unparteiischen Verhalten gegenüber den verschiedenen Kriegsparteien verpflichtet. Die Striktheit der Beachtung der Neutralitätspflichten und der Führung der Neutralitätspolitik ist es, die eine Abgrenzung des völkerrechtlichen Statuts der Neutralität von Neutralismus und Nicht-Kriegführung erlaubt.

Nicht-Kriegführung ist die Haltung eines Staates, der sich zwar nicht an den militärischen Operationen beteiligt, jedoch ausschliesslich der einen Partei seine politische, wirtschaftliche und sogar militärische Unterstützung zukommen lässt. Diese Haltung bildet in der Regel ein Vorstadium des aktiven Eingreifens in das Kriegsgeschehen (z.B. zu Beginn des Zweiten Weltkrieges Italien zugunsten Deutschlands, USA zugunsten Grossbritanniens). Charakteristisch für die Nicht-Kriegführung ist, dass der nicht-kriegführende Staat die Rechte eines Neutralen für sich beansprucht, sich dagegen an die Neutralitätspflicht nicht in einem Umfang hält, welcher der Verpflichtung zur paritätischen Behandlung der Kriegsparteien entsprechen würde. (BBl 1969 I 1470-1471).

Neutralismus, Blockfreiheit oder Non-alignment ist die Haltung eines Staates, die insbesondere in Friedenszeiten darin besteht, sich an keinen militärischen Allianzen zu beteiligen. Diese Haltung soll es dem neutralistischen Staat erlauben, jeder-

zeit frei über seine politische Stellungnahme entscheiden zu können, ohne an eine der rivalisierenden Mächtegruppen gebunden zu sein, und ohne dass eine mögliche Teilnahme an künftigen Konflikten zum vornherein ausgeschlossen wäre. Folgende Gründe bestehen für die Politik des Neutralismus:

1. Aussichtslosigkeit einer Verteidigung gegenüber einer mit modernsten Waffen ausgerüsteten Macht oder Mächtegruppe;
2. Vermeidung übermässiger Rüstungsausgaben;
3. Furcht von der politischen Abhängigkeit im Falle des Beitritts zu einer Koalition;
4. Streben nach Bildung einer alle Neutralisten umfassenden Dritten Kraft;
5. Abneigung gegen eine der beiden Mächtegruppen ohne Wunsch nach engerer Bindung an die andere;
6. Opportunitätserwägungen.

Ist Kambodscha neutral oder neutralistisch? Was zunächst die Begründung der kambodschanischen Neutralität betrifft, so kann nach der Ansicht des Politischen Departements (VEB Heft 24 (1954) S. 9) die dauernde Neutralität sowohl einseitig wie vertraglich begründet werden. Sihanouk ist es bekanntlich nicht gelungen, eine internationale Garantie für die Neutralität seines Landes zu erlangen. Die kambodschanische Neutralität wurde daher 1957 einseitig proklamiert. Das diesbezügliche Neutralitätsgesetz verpflichtet Kambodscha, keine Angriffe gegen fremde Staaten zu begehen und keinen militärischen oder ideologischen Bündnissen beizutreten. Im Falle eines Angriffs soll Kambodscha das Recht zur Selbstverteidigung haben, an die UNO appellieren können oder sich an eine befreundete Macht wenden können. Dieser letzte Punkt ist der einzige, der völkerrechtlich gesehen Bedenken erweckt. Der Zusammenschluss mit einer befreundeten Macht zur Abwehr einer Aggression bedeutet das Ende der Neutralität. Immerhin dürfte die Erwähnung dieser Allianzmöglichkeit im Falle eines Angriffs für

sich allein noch nicht bewirken, dass die Annahme eines Neutralitätsstatuts für Kambodscha ausgeschlossen ist.

Wenn die dauernde Neutralität eines Staates vertraglich begründet wird, so sind natürlich die Vertragsstaaten gehalten, die Neutralität zu respektieren. Kambodschas Neutralität wurde einseitig begründet. Andere Staaten sind daher erst dann zur Respektierung dieser Neutralität verpflichtet, wenn sie entweder eine einseitige Willenserklärung abgegeben haben, oder wenn das kambodschanische Neutralitätsstatut in Gewohnheitsrecht erwachsen ist. Infolge des allgemeinen Gewaltverbots darf ohnehin weder Kambodscha Nachbarstaaten angreifen, noch dürfen diese ihrerseits Kambodscha angreifen. Die Existenz oder Nicht-Existenz eines kambodschanischen Neutralitätsstatuts ändert in dieser Hinsicht nichts am allgemeinen Gewaltverbot.

Worauf es im Falle Kambodschas vor allem ankommt, ist die Glaubwürdigkeit seiner Neutralitätspolitik. Gemessen an der Striktheit der schweizerischen Neutralitätspolitik liegen die kambodschanische und die schweizerische Neutralität freilich Pole auseinander. Sihanouk hat beispielsweise im Vietnam-Konflikt zugunsten von Hanoi und dem NLF und gegen Saigon und die USA Stellung genommen. Er hat sich auch sonst nicht gescheut, sich aussenpolitisch zu exponieren. Besonders schwerwiegend ist die Tatsache, dass es Kambodscha nicht gelungen ist, sein Gebiet von nordvietnamesischen und Vietcong-Truppen freizuhalten. Diese Tatsache hat jedoch die USA, die in erster Linie Anlass hätten, Kambodscha als zugunsten Rotchinas und zu ihren Ungunsten für partiisch zu bezeichnen, nicht daran gehindert, die Souveränität, Unabhängigkeit, Neutralität und Unverletzlichkeit der derzeitigen Grenzen Kambodschas anzuerkennen. Unter diesen Umständen wird man nicht rundweg behaupten dürfen, Kambodschas Neutralitätspolitik sei unglaubwürdig, Kambodscha habe daher als neutralistisch und nicht als völkerrechtlich dauernd neutral zu gelten. Nach Treu und Glauben und

gemäss dem Grundsatz des Estoppel sind die USA vielmehr auf Grund ihrer einseitigen Willenserklärung gehalten, das Neutralitätsstatut Kambodschas zu beachten. Eine Grossmacht mag eben ein Interesse haben, trotz des Aufenthalts ausländischer Truppen auf neutralem Territorium die Fortdauer der Neutralität eines Kleinstaates zu fördern und zu bejahen.

Kambodscha liegt zu nahe bei China, als dass es die Striktheit einer schweizerischen Neutralitätspolitik durchhalten und durchführen könnte. Wenn es Sihanouk aber gelingt, mit seiner Politik Kambodscha aus dem Vietnam-Konflikt und den chinesisch-sowjetisch-amerikanischen Auseinandersetzungen herauszuhalten, so hat er den Hauptzweck einer neutralen oder auch neutralistischen Politik erreicht, nämlich sich dank einer glaubwürdigen unparteiischen Politik aus den Konflikten dritter Staaten herauszuhalten.

Die Grossmächte mögen zwar verschiedene Zwecke verfolgen, wenn sie der Neutralisierung eines Landes zustimmen. Jede Grossmacht bezweckt, neutrale Staaten aus dem Lager der anderen Grossmächte fernzuhalten und womöglich in ihr eigenes Lager überzuführen. Es genügt jedoch, dass die Interessen der Grossmächte konvergieren, auch wenn sie nicht identisch sind. Solange Einigkeit darüber besteht, dass die Chancen für die Neutralität Kambodschas zwar nicht sehr günstig seien, dass aber jede andere Alternative (sei es ein Abfall ins andere Lager oder ein bewaffneter Konflikt) vom Standpunkt jeder Grossmacht aus noch weniger attraktiv sei, solange wird sich die Neutralität halten können.

Widmer

Literatur:

- ad I: - Michael Leifer: Cambodia, The Search for Security (London, Pall Mall Press 1967). - Weitaus das beste Buch über Kambodscha, luzid, gut geschrieben, informativ.
- Renée Bridel: Neutralité, une voie pour le tiers monde? (Editions l'age d'homme, collection mobiles, ohne Ort, 1968). - Das Buch einer Eifererin, deren einseitiger Antiamerikanismus ihre Optik verzerrt.
- Luis Marinas: Cambodge, les origines et les raisons d'une neutralité (in: Sangkum No. 51, Oktober 1969, S. 46-93). - Ganz informative Darstellung, entbehrt der Würze, der kritischen eigenen Stellungnahme.
- ad II: - R.L. Bindschedler: Die Neutralität im modernen Völkerrecht, ZaöRV 17 (1956/57), S. 1-37.
- Cyril E. Black, Richard A. Falk, Klaus Knorr, Oran R. Young: Neutralization and World Politics (Princeton University Press 1968).
- Daniel Frei: Dimensionen neutraler Politik (Genf 1969).
- Dietrich Schindler: Aspects contemporains de la neutralité (Recueil des Cours 1967 II, S. 225-319).